



# Information für juristische Personen

**Wer in Österreich beabsichtigt Abfälle zu sammeln oder zu behandeln, bedarf einer Erlaubnis des örtlich zuständigen Landeshauptmannes gemäß § 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002).**

## **Der Erlaubnispflicht unterliegen nicht:**

1. Personen, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle behandeln; diese Ausnahme gilt nicht für die Verbrennung und Ablagerung von Abfällen;
2. Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern;
3. Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Mitglied des EWR-Abkommens ist. Die Erlaubnis ist der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen;
4. Sammel- und Verwertungssysteme;
5. Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben,
  - a. in Bezug auf die Rücknahme im Sinne von § 2 Abs. 6 Z 3 lit. b von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler und
  - b. in Bezug auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung der zurückgenommenen Abfälle.  
Dies gilt nicht, sofern es sich bei den zurückgenommenen Abfällen um gefährliche Abfälle handelt und die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle unverhältnismäßig größer ist als die Menge der abgegebenen Produkte; ein diesbezüglicher Nachweis ist zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen;
6. Personen, die nicht gefährliche Abfälle zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie auf den Boden aufbringen;
7. Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände, soweit sie gesetzlich verpflichtet sind, nicht gefährliche Abfälle zu sammeln und abzuführen;
8. Inhaber einer Deponie, in Bezug auf die Übernahme von Abfällen, für die der Inhaber der Deponie gemäß § 7 Abs. 5 eine Ausstufung anzeigt;
9. Universitäten und technische Versuchsanstalten sowie Personen, die erwerbsmäßig Abfallbehandlungsanlagen entwickeln oder herstellen, für Versuchs- und Testzwecke;
10. Personen, die Abfälle in einem gemäß § 44 Abs. 2 genehmigten Versuchsbetrieb behandeln;
11. Personen, die aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, wie zB Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, Abbruchoder Aushubarbeiten, im Zuge der Ausführung eines Auftrags, anfallende Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben;
12. Hausverwalter und Gebäudemanager, deren Tätigkeit nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist und die, in Ausübung dieser Tätigkeit, angefallene Abfälle Dritter

**Die Erlaubnis ist beim zuständigen Landeshauptmann VOR Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu beantragen.**

## **Der Antrag hat folgende Unterlagen zu enthalten:**

1. Angaben über die Person (Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug),
2. Angaben über die Art der Abfälle oder die Abfallartenpools, die gesammelt oder behandelt werden sollen (Schlüsselnummern gemäß ÖNORM S 2100 in Verbindung mit der Abfallverzeichnisverordnung),



3. verbale Beschreibung der Art der Sammlung oder Behandlung der Abfälle aus der hervorgeht, dass die Tätigkeit umweltgerecht, sorgfältig und sachgerecht erfolgt, und die öffentlichen Interessen (im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) nicht beeinträchtigt werden;
4. Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers zur Sammlung/Behandlung gefährlicher Abfälle (§ 26 Abs. 1 AWG 2002):
  - Benennung des abfallrechtlichen Geschäftsführers
  - Angaben über seine/ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (z.B. WIFI-Zeugnis, ÖWAV Zeugnis)
  - Nachweis über die Zustimmung zur Bestellung
  - Nachweis der Anordnungsbefugnis
  - Nachweis über die hauptberufliche Tätigkeit (z.B. Dienstvertrag, Anmeldung zur Sozialversicherung)
  - Angabe, ob der/die abfallrechtliche Geschäftsführer/in bei weiteren Unternehmen beschäftigt ist (Firmenbezeichnung und Sitz, Wochenstundenanzahl)
  - Nachweis der Staatsangehörigkeit, wenn der/die abfallrechtliche Geschäftsführer/in seinen/ihren Wohnsitz im Ausland hat.
5. Meldung einer verantwortlichen Person zur Sammlung/Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (§ 26 Abs. 6 AWG 2002):
  - Benennung einer verantwortlichen Person
  - Angaben über seine/ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (zB Unterlagen betreffend 5-jähriger einschlägiger Berufserfahrung bei einem Sammler/Behandler von Abfällen, Teilnahme an einer einschlägigen Schulung, Abschluss einer einschlägigen Schule [z.B. Umwelttechnik HTL] od. Studium, WIFI- Zeugnis, ÖWAV- Zeugnis oder Zeugnis einer sonstigen anerkannten Bildungseinrichtung)
  - Nachweis über die Zustimmung zur Benennung
6. Darlegung, dass die Lagerung oder Zwischenlagerung der beantragten gefährlichen Abfälle in einem geeigneten, genehmigten Lager oder Zwischenlager erfolgt (Bescheid betreffend Betriebsanlagenbewilligung oder Zwischenlagerevereinbarung).
7. Darlegung, dass die Behandlung der beantragten Abfälle in einer geeigneten genehmigten Behandlungsanlage erfolgt oder an einem für diese Behandlung geeigneten Ort erfolgt (Bescheid betreffend Behandlungsanlage).

## Allgemeine Hinweise

### Abfallrechtliche/r Geschäftsführer/in:

Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen.

Die Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger Personen als abfallrechtliche Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig. Der Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Verlässlichkeit ist zu erbringen.



### **Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten:**

Der Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt im Rahmen einer informativen Befragung. Die entsprechenden Vorbereitungsseminare und Befragungen werden angeboten von:

- WIFI Oberösterreich, Linz;  
Anmeldung: Frau Sarah Buchmayr, Tel.Nr. 05-7000-7501, Sarah.Buchmayr@wifi-ooe.at
- Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV)  
Anmeldung: Frau Susanne Spacek, Tel.Nr. +43-1-535 57 20-87, spacek@oewav.at
- sonstigen anerkannten Bildungseinrichtung

### **Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit:**

Die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit wird von Amts wegen geprüft (Strafregisterauskunft, Verwaltungsstrafregisterauskunft).

### **Verantwortliche Person:**

Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt, ist gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 eine verantwortliche Person namhaft zu machen, welche die Verlässlichkeit und die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aufzuweisen hat. Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten: Der Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt z.B. durch eine 5-jährige einschlägige Berufserfahrung bei einem Sammler/Behandler von Abfällen oder Teilnahme an einer informativen Befragung. Die entsprechenden Vorbereitungsseminare und Befragungen werden angeboten von:

- WIFI Oberösterreich, Linz;  
Anmeldung: Frau Sarah Buchmayr, Tel.Nr. 05-7000-7501, Sarah.Buchmayr@wifi-ooe.at
- Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV)  
Anmeldung: Frau Susanne Spacek, Tel.Nr. +43-1-535 57 20-87, spacek@oewav.at
- sonstigen anerkannten Bildungseinrichtung

### **Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit:**

Die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit wird von Amts wegen geprüft (Verwaltungsstrafregisterauskunft).

### **Lagerung/Behandlung:**

Die Lagerung und Behandlung gefährlicher Abfälle muss in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt sein; jedenfalls hat ein Abfallsammler gefährlicher Abfälle über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager zu verfügen, ein Abfallbehandler gefährlicher Abfälle eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage zu betreiben; dies gilt nicht für einen Abfallbehandler, der zulässigerweise vor Ort Sanierungen, wie Asbestsanierungen, Bodenluftabsaugungen oder eine Grundwasserreinigung, durchführt; erforderlichenfalls kann die Behörde verlangen, dass ein Abfallbehandler nicht gefährliche Abfälle über eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage verfügt;

Die Art der Sammlung oder Behandlung muss den §§ 15, 16 sowie 23 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und den Zielen und Grundsätze (§ 1 Abs. 1 und 2 AWG 2002) entsprechen und darf den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) nicht widersprechen.



## Folgende Verwaltungsabgaben bzw. Gebühren sind zu entrichten:

Verwaltungsabgabe Erteilung einer Erlaubnis	109,00 Euro
Verwaltungsabgabe Erlaubnis Geschäftsführerbestellung	109,00 Euro

### Stempelgebühren:

Antrag zur Sammlung von Abfällen	47,30 Euro
Antrag zur Behandlung von Abfällen	47,30 Euro
Antrag Geschäftsführerbestellung	47,30 Euro
Erlaubnis Sammlung von Abfällen	83,60 Euro
Erlaubnis Behandlung von Abfällen	83,60 Euro
Erlaubnis Geschäftsführerbestellung	83,60 Euro

## Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit:

Der Abfallsammler und/oder –behandler muss in Besitz einer Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 sein. Abfallsammler und –behandler müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeit elektronisch über die Internetseite [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) beim Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 registrieren (siehe § 21 Abs.1 AWG 2002). Änderungen der Daten sind unverzüglich vom Abfallsammler und –behandler über das Register zu melden.

Sofern dem Abfallsammler und –behandler keine technischen Möglichkeiten zur elektronischen Übermittlung zur Verfügung stehen, kann er gegen einen Kostenbeitrag von 40 Euro die Registrierung beim Umweltbundesamt, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5, Tel. +43-(0)1-31304, schriftlich einbringen.

## Elektronische Führung der Aufzeichnungen und Meldung der jährlichen Abfallbilanzen:

Mit 01.01.2009 ist die Abfallbilanzverordnung in Kraft getreten. Hauptinhalte sind die

- elektronische Führung der Aufzeichnungen und
- die Verpflichtung zur jährlichen elektronischen Meldung von Jahresabfallbilanzen durch aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und –behandler. Die Jahresabfallbilanz ist in einer einzigen XML-Datei im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 bis spätestens 15. März jeden Jahres über das vorangegangene Kalenderjahr an den Landeshauptmann zu melden.

### Rückfragen:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (UWD)

Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR)

**Tel.:** (+43 732) 77 20 - 134 39 **E-Mail:** [auwr.post@ooe.gv.at](mailto:auwr.post@ooe.gv.at)

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz)

